

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 3

Artikel: Gefährliche Quacksalberei in einem Sanatorium des Kantons Appenzell

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gefährliche Quackalberei in einem Sanatorium des Kantons Appenzell.

Unter diesem Titel haben wir im letzten Jahrgang unserer Zeitschrift einen Artikel veröffentlicht, worin wir die Tätigkeit der früheren Wirtin und nachherigen Quackalberin Niedermeyer im „Terracottabad“ bei Speicher bloßstellten. Wir haben dann in der Folge schwere Drohungen von der Heilkünstlerin und ihren Advokaten erhalten. Die Frau „Dr.“ Niedermeyer erschien auch selbst auf unserem Bureau und wollte uns an Hand von Photographien begreiflich machen, daß sie eben alles könne, was der wissenschaftlichen Medizin nicht gelinge. Trotzdem sie uns sagte, daß sie selbst auch Mitglied des appenzellischen Roten Kreuzes sei und es deshalb nicht sehr nett von uns sei, sie anzugreifen, konnte sie uns nicht überzeugen, mit ihr einverstanden zu sein, und hochgezügelt verabschiedete sie sich.

Heute erhalten wir nun von der gleichen Samariterin, die uns schon seinerzeit das notwendige Anklagematerial geliefert hatte, die Mitteilung, daß die Niedermeyer wegen Vergehen gegen das Medizinalgesetz bestraft worden sei. Das Urteil lautete auf zwei Monate Gefängnis (bedingt), 500 Fr. Buße und Tragung von über 400 Fr. Gerichtskosten.

Mit großer Genugtuung nehmen wir von der Verurteilung Kenntnis. Ungerechtfertigte Anschuldigungen machen wir nicht und das Urteil hat unserer Kritik Recht gegeben. Es freut uns, daß wir haben mithelfen können im Kampf gegen Quackalberei, aber noch mehr freuen wir uns, daß gerade aus den Kreisen der Samariter sich Leute gefunden haben, die uns auf solche Fälle aufmerksam machen.

Dr. Sch.

Tod durch Brandwunden von Lyisol.

Daß innerliches Einnehmen von Lyisol aus Unachtsamkeit oder zu Selbstmordzwecken den Tod zur Folge haben kann, scheint leicht verständlich zu sein, wenn man an die Brandwunden denkt, die der ätzende Stoff im Schlund, in der Speiseröhre und im Magen setzen kann. Weniger verständlich auf den ersten Blick ist der folgende Fall, über welchen in der englischen Samariterzeitschrift «First Aid» berichtet wird:

Ein Mann hatte sich in der Apotheke eine Flasche Lyisol gekauft, welche er in der seitlichen Rocktasche verwahrte. Beim Einsteigen in einen Wagen strauchelte er, wobei die Flasche zerbrach. Selbstverständlich drang das Lyisol durch die Kleider hindurch auf den Körper und bald fühlte der Mann Schmerzen, die sich wie ein Feuer das linke

Bein hinunterzogen. Die Schmerzen waren so heftig, daß der Patient bewußtlos wurde. Ins Spital verbracht, starb er bald darauf. Der Tod war erfolgt durch Shokwirkung infolge der Schmerzen, aber auch durch die Vergiftung mit Lyisol, welches ausgedehnte Brandwunden von der Hüfte bis zum Fuß verursacht hatte. Diese der Oberhaut entblößten Wundflächen waren geeignet, Lyisol in den Körper aufzusaugen und so eine lebensgefährliche Vergiftung hervorzubringen.

Für den Samariter mag dieser Fall eine Warnung sein, bei ausgedehnten Brandwunden keine desinfizierenden Stoffe zu verwenden. Ueberlassen wir diese dem Arzt. Besonders der kindliche Körper ist außerordentlich empfindlich gegen gewisse Desinfizienten.

Sch.